



Kurzbewertung nach SIA 144

Objekt:	Revision der baurechtlichen Grundordnung, Teilprojekt 3, Chantiers
Ort:	Bern, BE
Art des Planerwahlverfahrens:	Dienstleistungsauftrag
Verfahren:	offenes Verfahren
Auslober:	Stadt Bern Präsidialdirektion Stadtplanungsamt
Datum, Publikation:	03.06.26, SIMAP (ID #37953-01) & Espazium
Verfahrensbegleitung:	Fachstelle Beschaffungswesen Stadt Bern

Ziele

Der BWA Bern-Solothurn setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smiley bewertet.

Qualität des Verfahrens

- Die Beschaffungsform ist der Aufgabenstellung angemessen.
- Das Verfahren ist klar geregelt.
- Der verlangte Zugang zur Aufgabe ist angemessen.
- Die Auftragserteilung ist klar geregelt.

Mängel des Verfahrens

- Die Zwei-Couvert-Methode kommt nicht zur Anwendung.
- Das Bewertungsgremium ist nicht angemessen zusammengesetzt.
- Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist nicht auf die Komplexität der Aufgabe abgestimmt.

Beurteilung des BWA Bern-Solothurn

- Der BWA Bern-Solothurn bewertet die Ausschreibung «Revision der baurechtlichen Grundordnung, Teilprojekt 3, Chantiers» als zwar der Aufgabe angemessen, aber mangelhaft.
- Damit die qualitativen Aspekte der Angebote unabhängig vom Preisangebot für die zu beschaffende Leistung beurteilt und bewertet werden können, sollte die Zwei-Couvert-Methode angewendet werden.
- Beim Bewertungsgremium fehlt eine unabhängige Fachperson, die zu einer fachlich fundierten und unabhängigen Bewertung der Angebote beitragen und das Risiko von Interessenkonflikten reduzieren könnte.
- Die Gewichtung des Preiskriteriums (30%) und der Preisspanne (50%) entspricht nicht der Empfehlung der Ordnung SIA 144. Die Preisgewichtung sollte bei 20-25% liegen und die Preisspanne bei mindestens 100%. Wenn der Preis zu hoch gewichtet wird, besteht die grosse Wahrscheinlichkeit, dass nicht das bestgeeignete Büro den Zuschlag erhält, sondern dasjenige mit der billigsten Honorarofferte.
- Die aufgeführten Punkte sind aus Sicht des BWA Bern-Solothurn zu bereinigen.

Hinweise

- Bei Verfahren, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, wird die Ordnung SIA 144 nicht vorgeschrieben. Der BWA Bern-Solothurn empfiehlt, die Ordnung SIA 144 subsidiär und ergänzend als Instrument zur Vergabe der besten Leistung zur Lösung einer Aufgabe zu verwenden.